

FLUGORDNUNG

DES FLUGMODELLVEREIN LIESERFALKEN WENGEROHR E. V.

Zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Modellflugbetriebs am Aufstiegs Gelände bei Wengerohr wurde beschlossen eine Flugordnung aufzustellen:

§ 1 Regelungen der Aufstiegserlaubnis

Der Modellflugbetrieb am Vereinsgelände darf nur von Mitgliedern des Flugmodellverein Lieserfalken Wengerohr e. V. durchgeführt werden. Der Flugbetrieb unterliegt den Bestimmungen des Erlaubnisbescheides des LBM RLP, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen-Hahn vom 18.03.2010 und Abhilfebescheid vom 23.12.2010 und dieser Flugordnung, die im Vereinsheim ausliegen und von jedem Teilnehmer am Flugbetrieb zur Kenntnis genommen werden müssen. Die Bestimmungen sind genauestens zu beachten. Die wichtigsten Regelungen werden im Folgenden **auszugsweise** in die Flugordnung übernommen:

(1) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

(2) Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

(3) Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegs Geländes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

(4) Straßen und Wege dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden (z. B. Kraftfahrzeuge).

(5) Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, anderen Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

(6) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung befindet sich im Vereinsheim.

(7) Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit kolbengetriebenen Verbrennungsmotor(en) müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein

(8) Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solchen Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Anlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

(9) Die Modelle dürfen nur innerhalb des im Erlaubnisbescheid festgelegten Flugraums geflogen werden. Ein Lageplan hängt im Vereinsheim aus. Der Flugsektor in Richtung Bahnlinie (Nordwestlich) darf auf keinen Fall überschritten werden. Modelle, deren Flugbetriebs-eigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) eine Einhaltung der Flugraumgrenzen nicht jederzeit gewährleisten, dürfen auf dem Modellfluggelände nicht betrieben werden.

(10) Es dürfen nur Flugmodelle (Segelflugmodelle, Elektroflugmodelle, Flugmodelle mit kolbengetriebenen und turbinengetriebenen Verbrennungsmotor(en)) bis 25 kg Gesamtmasse be-

trieben werden. Der Flugleiter kann im Zweifel den Start eines Flugmodells untersagen, bis der Nachweis erbracht wurde, dass die Gewichtsgrenze eingehalten wird.

(11) Die zulässigen Aufstiegszeiten müssen zuverlässig eingehalten werden:

Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	
Jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitrahmens nur während folgender Zeiten:	
Werktage	08.00 bis 20.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	09.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr

§ 2 Flugleiter

(1) Flugbetrieb darf nur bei Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden, der den Flugbetrieb überwacht und erforderlichenfalls ordnend eingreift.

Flugleiter wird das erste volljährige Vereinsmitglied, das am Gelände erscheint oder derjenige, auf den sich die anwesenden Piloten einigen.

Der Flugleiter darf nicht selbst Modelle steuern. Er kann sich vertreten lassen, um selbst Modelle zu betreiben. Dies ist im Modellflugbuch mit Angabe des Zeitraums und des Vertreters zu vermerken.

(2) Der Flugleiter hat sich im Zweifel durch Einsichtnahme in die entsprechenden Nachweise zu überzeugen, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung der Modellflieger vorliegt und die Funkfernsteuerung den Vorschriften entspricht. Im Zweifel hat er die Teilnahme zu untersagen, wenn die Nachweise nicht erbracht werden.

(3) Der Flugleiter hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen in Bezug auf Flugsicherheit und Schallschutz nicht entsprechen, oder die aufgrund ihrer Flugbetriebs-eigenschaften die Einhaltung der Flugraumgrenzen nicht jederzeit gewährleisten (siehe § 1 Abs. 9). Er muss den Flugbetrieb einstellen, wenn die Wetterbedingungen oder andere Gegebenheiten einen sicheren Flugbetrieb gefährden.

(4) **Den Anordnungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.** Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Flugordnung oder des Erlaubnisbescheides kann er ein Flugverbot aussprechen. Er übt für den Verein das Hausrecht am Platz aus und kann Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes stören, vom Platz verweisen. Diese Ahndungsmaßnahmen hat er schriftlich im Flugbuch festzuhalten und dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

(5) Der Flugleiter hat die notwendigen Eintragungen im Modellflugbuch vollständig und in leserlicher Schrift vorzunehmen. Es ist das vom Verein ausgegebene Muster zu verwenden.

(6) Wenn sich höchstens zwei Steuerer mit erlaubnispflichtigen Flugmodellen auf dem Modellfluggelände aufhalten, kann auch ohne die Anwesenheit eines Flugleiters Modellflugbetrieb durchgeführt werden. Bei Verzicht auf einen Flugleiter sind die notwendigen Eintragungen im Modellflugbuch von den Modellfliegern selbst vorzunehmen.

§ 3 Sicherheit

(1) Bei Flugbetrieb dürfen die Start- und Landebahn und der Vorbereitungsbereich nur von den Piloten, ihren Helfern und vom

Flugleiter betreten werden. Alle anderen Personen müssen sich im Aufenthaltsraum hinter dem Sicherheitszaun aufhalten.

(2) Für die Funkfernsteuerung dürfen nur die zugelassenen Frequenzen benutzt werden. Vor dem Einschalten des Senders muss sichergestellt werden, dass die Frequenz nicht bereits belegt ist. Die Frequenzbelegung wird wie folgt gekennzeichnet:

- Eintrag im Flugbuch
- Kennzeichnung der Senderantenne mit einem Fähnchen in der entsprechenden Farbcodierung
- Anbringung der Frequenzmarke auf der Frequenztafel

(3) Für alle Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen, gilt ein absolutes Alkoholverbot.

§ 4 Lärmschutz

(1) Am Fluggelände dürfen nur Flugmodelle eingesetzt werden, die einen max. Schallpegel von **72 dB(A)/25 m** bei Flugmodellen mit Kolbenmotoren und **82 dB(A)/25 m** bei Flugmodellen mit Turbinenantrieb nicht überschreiten.

Es dürfen maximal **drei** Flugmodelle mit Kolbenmotoren oder maximal **drei** Flugmodelle mit Turbinenantrieb gleichzeitig betrieben werden.

(a) Hierbei verringert sich die Höchstzahl der gleichzeitig betriebenen Flugmodelle mit Kolbenmotor(en), wenn diese einen Schallpegel über **72 dB(A)/25 m** aufweisen wie folgt:

- **Max 77 dB(A)/25 m** bei Betrieb von einem Flugmodell mit kolbengetriebenen Verbrennungsmotor.
- **Max 74 dB(A)/25 m** bei gleichzeitigem Betrieb von zwei Flugmodellen mit kolbengetriebenen Verbrennungsmotoren.
- **Max 72 dB(A)/25 m** bei Betrieb von drei Flugmodellen mit kolbengetriebenen Verbrennungsmotor.

(b) Hierbei verringert sich die Höchstzahl der gleichzeitig betriebenen Flugmodelle mit Turbinenantrieb(e), wenn diese einen Schallpegel über **82 dB(A)/25 m** aufweisen wie folgt:

- **Max 87 dB(A)/25 m** bei Betrieb von einem Flugmodell mit turbinengetriebenen Verbrennungsmotor.
- **Max 84 dB(A)/25 m** bei Betrieb von zwei Flugmodellen mit turbinengetriebenen Verbrennungsmotoren.
- **Max 82 dB(A)/25 m** bei Betrieb von drei Flugmodellen mit turbinengetriebenen Verbrennungsmotoren.

(2) Es dürfen nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotor eingesetzt werden, die im Lärmpass des Modellfliegers eingetragen sind. Die Lärmmessungen werden vom jeweiligen Flugleiter durchgeführt. Die Messung wird von ihm im Lärmpass bestätigt. Die Messung muss wiederholt werden, wenn an dem Modell Veränderungen vorgenommen wurden, die die Schallemission beeinflussen (v. a. Motor, Schalldämpfer, Luftschraube).

(5) An den sog. „stillen Tagen“ des Feiertagsgesetzes darf kein Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren stattfinden. Das sind folgende Tage:
Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag.

§ 5 Ordnung und Sauberkeit - Umweltschutz

(1) Sämtlich Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den vorgesehenen Park- oder Fahrradabstellplätzen abgestellt werden. Keinesfalls darf auf den Zufahrtswegen oder auf benachbarten Feldern geparkt werden.

(2) Mit der Natur ist schonend umzugehen. Es ist verboten, Tieren, v. a. Vögeln mit Modellen nachzustellen.

(3) Sofern zur Bergung von außengeländeten Modellen bestellte Felder betreten werden müssen, ist dies im Flugbuch zu vermerken und der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Das Gelände muss in einem sauberen Zustand verlassen werden.

(5) Camping auf dem dazu vorgesehenen Bereich, ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet.

§ 6 Verhalten bei Unfällen

Bei Personenschäden sind zunächst Sofortmaßnahmen am Unfallort zu ergreifen. Hierfür steht die Erste Hilfe-Einrichtung im Vereinsheim zur Verfügung. Bei Alarmierung der Unfallrettung soll als Treffpunkt der Modellflugplatz von Wengerohr vereinbart werden. Bei der Alarmierung den Unfallhergang, die Art und Schwere der Verletzungen knapp und ruhig darstellen und das Gespräch nicht eher beenden, bevor die Rettungsleitstelle dazu auffordert!

Wichtige Rufnummern und Anschriften

Notarzt	1 92 22
Kreiskrankenhaus Wittlich, Koblenzerstraße 91	06571/15-0
Polizei	110
Feuerwehr	112
Polizeiinspektion Wittlich, Schloß- platz 8	06571/9260
LBM; Referat Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn- Flughafen	06543/5088-01

Jeder, der am Flugbetrieb teilnimmt, erkennt die mit dieser Flugordnung getroffenen Regelungen an. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Modellfluggelände sieht sich der Vorstand im Interesse aller Modellflieger des Vereins gehalten, Verstöße strikt zu ahnden. Bei schweren oder fortgesetzten Verstößen droht der Vereinsausschluss!

Wengerohr, 09.09.2011
Flugmodellverein Lieserfalken Wengerohr e. V.

Hartmut Scheibe
1. Vorsitzender